AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, PRÄSIDIUM

Personalabteilung

GZ.LA.I/P-Res.1/155-1963. Wien, am 11. Juni 1963.

Betrifft: Ergänzung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der nö.Landesregierung, LGBl.Nr. 116/1960.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 1. JUNI 1963
Zl.: 506 Verf. Aussch.

Hoher Landtag!

Die Mitglieder der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates erhalten die jeweils für den 1. März, 1. Juni und 1. September 1963 vorgesehene Erhöhung der Sonderzahlungen nicht.

Im Landesgesetz vom 7. Juli 1960, LGBl.Nr. 116, über die Bezüge der Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung wird jedoch im § 1 Abs.1 bestimmt, daß "die Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der für die Landesbeamten geltenden dienstrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Sonderzahlungen" erhalten. Um eine ungleiche Behandlung der obersten Organe der Vollziehung beim Bund und beim Land Niederösterreich zu vermeiden, ist eine Novellierung des vorzitierten Gesetzes notwendig.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1.) Der vorliegende Gesetzesentwurf, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der nö.Landesregierung, LGBl.Nr. 116/1960, wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

N.Ö.Landesregierung:
F i g l.
Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: